

## **Vierundzwanzigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 30.07.2004**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragsatzung vom 26.11.2003 in seiner Sitzung am 19.07.2004 folgende Einzelsatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Aufwand für

1. Diakonissenstraße  
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn sowie Erneuerung der Straßenentwässerung von Pferdebachstraße bis Rheinische Straße
2. Stockumer Straße  
Verbesserung der Fahrbahn, des östlichen Gehweges und der Straße insgesamt durch Anlegung von Parkstreifen von Dortmunder Straße bis Droste-Hülshoff-Straße
3. Hevener Straße  
Verbesserung der Straße durch Anlegung von Gehwegen von Dorfstraße bis Menkenstraße
4. Gerdessstraße  
Erneuerung der Straßenentwässerung von Hörder Straße bis Pflugweg
5. Breddestraße  
Erneuerung der Straßenentwässerung von Bahnhofstraße bis ca. 2 m vor der westlichen Grenze des Grundstücks Breddestraße 29
6. Kirchstraße  
Verbesserung der Straßenbeleuchtung von Meesmannstraße bis Schulstraße

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NW).

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.